

(storben) viele marter angethan/ in meynung groß geld von ihnen zu erpres-  
sen. Und da sie dessen wenig erhalten/haben sie seine und die ihm von We-  
sterhever zugesandte güter geraubet / und sein mit denselben davon gezogen.  
Jedoch haben sie die rache nicht entgehen können/sondern sie sein bald auß-  
gekundschaftet/und der gebühr nach ohn alle gnade gestraffet/ und ist neben  
anderen der oberwehnter anführer/quamvis rotâ dignus mit dem schwere  
gerichtet worden.

Was sonst die anderen örter betrifft / so haben zwar die Norgoshar-  
der/so hiebevör als Königl. unterthanen von den Schwedischen bereits  
hart waren gepresset/der ankunfft der Brandenburgischen Armee sich gefre-  
wet/ und damit den benachbarten Fürstlichen unterthanen gedrohet / doch  
ist hernach diese fremde gar zu schlecht gewesen / da sie nicht weniger als die  
Sächsischen sein geplündert und gepresset/und freunde und feinde über einen  
kam geschoren worden / jedoch haben die Bretsteder diese vöcker noch  
allewege abgehalten/ und den landleuten einigen schutz geleistet. Und ob-  
wol die Föhringer und Risum-Mohringer anfangs gemeynet / das sie sich  
auch dieser vöcker überzug wolten erwehren / so hats ihnen doch dißmahl  
nicht wollen gelingen/sondern es sein diese/da endlich die kriegesmacht über-  
hand genommen/ bey der einquartirung nur so viel harter gepresset/und ha-  
ben auch jene/die gleichmessiges stündlich hatten zu befahren/ nicht weniger  
sich unter das schwere contributions-joch also müssen geben/ daß dadurch  
fast all ihr vorrath ist erschöpffet.

Ob wol aber dieser krieg für diesen Herzogthümern und ländern sehr ges-  
fährlich außgesehen/und hochbeschwerlich gefallen/ so ist doch derselber über  
allem verhoffen also außgeschlagen/daß der jetund regierender LandesFürst  
und Herr Hz. Christian Albrecht bey getroffenen frieden unter andern/wie  
oberwehnet / die Souverainität hat erhalten. Dahero auch derselber Christl.  
Fürstl. verordnung gethan/daß wie hiebevör in der kriegszeit tägliche bet-  
stunden sein gehalten worden/also vom Feste der H. Dreyfaltigkeit an biß  
auff Michaëlis alle mitwochen und freytage männiglichen zur danckbar-  
keit solte ermahnet werden/biß nach vollenziehung des getroffenen Frieden-  
schlusses und abschaffung derer sich annoch befindenden beschwerungen/auff  
dero